

Anhang 1 – Preisvereinbarung Wärmeversorgung Südlich der Rosen- straße

1. Arbeits- und Grundpreis

Der Arbeits- und Grundpreis bestimmt sich nach den unter 1.2. und 1.1. genannten Bestimmungen:

1.1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) in ct/kWh für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das jeweils an diesem Tag beginnende Jahr nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,3 \frac{L}{L_0} + 0,2 \frac{INV}{INV_0} + 0,2 \frac{EEX}{EEX_0} + 0,3 \frac{WI}{WI_0} \right) + CO_2$$

AP₀ – Basis Arbeitspreis = 9,38 ct/kWh
Weitere Variablen siehe Ziff. 2.

1.2. Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis (GP) in Euro/kWh für die vereinbarte Leistung bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das jeweils an diesem Tag beginnende Jahr nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$GP = GP_0 \left(0,4 \frac{Inv}{Inv_0} + 0,6 \frac{Lohn}{Lohn_0} \right)$$

GP₀ – Basis Jahresgrundpreis in Euro/kWh/a = 108,37 Euro/kWh/a

2. Variablen

2.1. Lohn – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 16, Reihe 4.3, "Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 1.1 Deutschland D Energieversorgung.

Quelle : Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

Lohn₀ – Basis Lohnindex ist der arithmetische Mittel der Indizes zwischen Okt. 2019 und Sept. 2020 (2015 = 100) = 110,9

Maßgebend für die Grund- und Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes. Hierbei werden Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.2. INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

INV₀ – Basis Investitionsgüterindex ist der arithmetische Mittel der Indizes zwischen Okt. 2019 und Sept. 2020 = 105,5

Maßgebend für die Grund- und Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.3. WI – Wärmepreisindex

Der Wärmepreisindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

WI₀ – Basis Wärmepreisindex ist der arithmetische Mittel der Indizes zwischen Okt. 2019 und Sept. 2020 = 96,3

Maßgebend für die Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Gaspreisindizes. Hierbei werden Gaspreisindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.4. EEX – Gaspreis

Der Gaspreis (Gas) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - Gas Year Futures) im NCG-Marktgebiet, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Gas-Preises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 1. Werktag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Wenn der 1. Werktag kein Handelstag an der EEX ist, wird der Wert vom nächstem Handelstag für die Berechnung genommen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle im Internet:

EEX (Kurzfrist Historie) - <https://www.eex.com>

SYNECO (Langzeit Historie) - <https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven>

EEX₀ – Basis Gaspreis in Euro/MWh
EEX₀ = 14,75 Euro/MWh

2.5. CO₂-Bepreisung in ct/kWh

$$CO_2 = \text{Emissionsfaktor} \times CO_2 \text{ Preis} \times 0,1$$

Emissionsfaktor

Der Emissionsfaktor (in kg CO₂/kWh) entspricht den CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung von einer kWh Wärme entstehen. Der Emissionsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik – AGFW Arbeitsblatt FW 309-6 – ermittelt.

Den jeweils gültigen Emissionsfaktor für das Versorgungsgebiet „Südlich der Rosenstr.“ können Sie unserer Internetseite entnehmen.

Quelle: <https://www.gwhassloch.de/>

CO₂-Preis

Der CO₂-Emissionszertifikatspreis wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO₂ gebildet. Nach dem BEHG wird der CO₂-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor). Sofern sich der CO₂-Emissionszertifikatspreis wertmäßig nicht mehr gesetzlich bestimmt (sondern nur dem Verfahren nach), ergibt sich dieser aus dem durchschnittlichen Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr. Der durchschnittliche Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr errechnet sich aus der Versteigerung der CO₂-Emissionszertifikate.

3. Allgemeine Regeln

Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

4. Änderung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen

Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Handel von Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändern sich deren Höhe, wird der Fernwärmepreis entsprechend angepasst. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastung (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) ist anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung.

Bei einem Wegfall oder Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

Sofern die Änderung von Abgaben, Steuern und sonstigen hoheitlichen Belastungen bereits über die Preisänderungsbestimmungen in Ziffer 1 und 2 auf die Wärmepreise abgebildet wird, tritt keine weitere Preisänderung ein.

Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.